

Neue tarifliche Regelungen für MHH-Beschäftigte

5. Teil: Arbeitszeit und Zulagen

Seit dem 1. November 2006 gelten für alle MHH-Beschäftigten neue tarifliche Regelungen. Der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) traten in Kraft. In dieser Aus-

gabe von „PR aktuell“ informieren wir vor allem über die Arbeitszeitregelungen.

Hinweis: Die Passagen, die nur für den ärztlichen Bereich gültig sind, haben wir *kursiv* gesetzt.

Regelmäßige Arbeitszeit (§ 6)

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt für Beschäftigte an Universitätskliniken 38,5 Stunden (im Vergleich: allgemeine Landesverwaltung in Niedersachsen: 39 Stunden und 48 Minuten). *Für Ärztinnen und Ärzte beläuft sie sich auf 42 Stunden.*

planmäßig an einem Feiertag frei haben, diese Zeit nicht nacharbeiten müssen.

Für die Berechnung des Durchschnitts ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann aus dringenden betrieblichen / dienstlichen Gründen von Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse werden die Beschäftigten am 24. und 31. Dezember von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung aus dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher / dienstlicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie — bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund des Arbeitsvertrages oder mit ihrer Zustimmung — Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit zu leisten.

Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, so ist die geleistete Arbeitszeit an einem anderen Werktag möglichst im Folgemonat, spätestens aber innerhalb von drei Monaten auszugleichen.

Für Bereiche ohne Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit gibt es neue Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung:

Grundsätzlich gilt jetzt eine Regelung, die an der MHH in den letzten Jahren entgegen den BAT-Bestimmungen schon gehandhabt wurde: Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag (einschl. 24. und 31. Dezember), der auf einen Werktag fällt, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. Deswegen bleibt es weiterhin dabei, dass Beschäftigte, die dienst-

Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher **Arbeitszeitkorridor** von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden.

Alternativ kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine **tägliche Rahmenzeit** von bis zu 12 Stunden eingeführt werden.

Ärztinnen und Ärzte können – unter Beachtung des Arbeitszeitgesetzes – in täglichen Schichten von bis zu zwölf Stunden arbeiten, wenn hierdurch längere Freizeit-

IMPRESSUM:

Eine Veröffentlichung des Personalrats an der Medizinischen Hochschule Hannover. Verantwortlich: Simon Brandmaier.
Anschrift: Personalrat der MHH, OE 9510, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover, Telefon: 0511-5322661, Fax: 0511-5328661,
E-Mail: personalrat@mh-hannover.de Internet: www.mh-hannover.de/personalrat.html

intervalle geschaffen oder die Zahl von Wochenenddiensten vermindert werden. Es dürfen maximal vier 12-Stunden-Schichten hintereinander und maximal acht 12-Stunden-Schichten innerhalb von zwei Kalenderwochen geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdiensten kombiniert werden.

Allgemein sollen die Arbeitszeiten für diese Berufsgruppe objektiv dokumentiert werden.

Sonderformen der Arbeit (§ 7)

Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Nachtarbeit, Mehrarbeit und Überstunden sind als Sonderformen der Arbeit geregelt:

Wechselschichtarbeit liegt vor, wenn ein Dienstplan den regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht und die/der Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. Diese beiden Nachtdienste müssen nicht zwingend aufeinander folgen.

Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen. **Nachtarbeit** ist die Arbeit zwischen 21 und 6 Uhr.

Schichtarbeit liegt vor, wenn ein Dienstplan einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der Arbeitszeit von mindestens zwei Stunden in einem Zeitraum von längstens einem Monat vorsieht. Die Zeitspanne der Schichten muss mindestens 13 Stunden betragen. (Beginn erste bis Ende letzte Schicht).

Bei **Bereitschaftsdiensten** gilt weiterhin, dass erfahrungsgemäß die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegen muss.

Ebenso gilt weiterhin, dass bei **Rufbereitschaft** Arbeit erfahrungsgemäß nur in Ausnahmefällen anfallen darf. Durch die tatsächliche Arbeitsleistung bei Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden überschritten werden.

Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über ihre regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 38,5 Stunden leisten.

Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die üblichen regelmäßigen Arbeitsstunden eines Vollbeschäftigten hinausgehen und die nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Überstunden entstehen bei Schicht- oder Wechselschichtarbeit bereits dann, wenn die dienstplanmäßig festgelegte tägliche Arbeitszeit überschritten wird. Überstunden sind auch die Stunden, um die bereits in der Dienstplanung des Dienstplantumus (MHH: 4 Wochen) die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird.

Bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B kann die Gesamtzeit (Normalarbeitszeit + Bereitschaftsdienst) einschließlich der Pausen 16 Stunden betragen; bei den Stufen C und D 13 Stunden.

Im Rahmen einer Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, in die regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fallen muss. Dieses setzt jedoch voraus:

- Eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle
- Eine Belastungsanalyse nach Arbeitsschutzgesetz
- Die Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen des Gesundheitsschutzes

In diesem Rahmen kann dann die wöchentliche Arbeitszeit bis maximal durchschnittlich 58 Stunden (Bereitschaftsdienststufen A und B) bzw. 54 Stunden (Bereitschaftsdienststufen C und D) verlängert werden.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass durch das Inkrafttreten des TV-L bestehende und für die Beschäftigten günstigere Regelungen nicht verändert werden müssen. Für jede Veränderung, die zur Verlängerung von Arbeitszeiten führt, ist **zwingend** Voraussetzung:

- Eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle
- Eine Belastungsanalyse nach Arbeitsschutzgesetz
- Die Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen des Gesundheitsschutzes

Abweichende Regelungen gelten für Ärztinnen und Ärzte. Die tägliche Arbeitszeit kann auf bis zu 24 Stunden (8 Stunden Volldienst und 16 Stunden Bereitschaftsdienst) verlängert werden. Auch hier setzt die Verlängerung voraus:

- Eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle
- Eine Belastungsanalyse nach Arbeitsschutzgesetz
- Die Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen des Gesundheitsschutzes

Daraus resultierend kann hier die wöchentliche Arbeitszeit bis maximal durchschnittlich 58 Stunden (Bereitschaftsdienststufe I) bzw. 54 Stunden (Bereitschaftsdienststufe II) verlängert werden; in begründeten Einzelfällen kann sie durch einen Landestarifvertrag sogar bis auf 66 Stunden ausgeweitet werden.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die tägliche Arbeitszeit bei Ableistung von ausschließlich Bereitschaftsdienst bis zu 24 Stunden betragen, wenn dadurch für die betroffenen Ärztinnen und Ärzte mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (§ 8)

Für Sonderformen der Arbeit erhalten die Beschäftigten folgende Zeitzuschläge (je Stunde):

Überstunden	
EG 10 - 15	15 %
EG 1 – 9	30 %
ÄrztInnen	15 %
Nachtarbeit	
ehemals BAT	1,28 €
ehemals MTArb	20 %
Sonntagsarbeit	25 %

Feiertagsarbeit

Mit Freizeitausgleich	35 %
Ohne Freizeitausgleich	135 %

Arbeit am 24. und 31. Dezember ab 6 Uhr 35 %

Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr

ehemals BAT	0.64 €
ehemals MTArb*	20 %

*soweit kein Schicht- oder Wechselschichtdienst vorliegt

Überstunden sind weiterhin grundsätzlich durch Freizeit auszugleichen; wenn dies nicht möglich ist, werden sie nach drei Monaten bezahlt.

Für Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale gezahlt. Sie beträgt bei einer Dauer von mindestens 12 Stunden

- für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache
 - für Samstag, Sonn- und Feiertage das Vierfache
- des tariflichen Stundenentgelts.

Für Rufbereitschaften von weniger als 12 Stunden wird für jede angefangene Stunde 12,5 % des tariflichen Stundenentgelts gezahlt.

Bei einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsortes wird jede einzelne Inanspruchnahme einschließlich der Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. Wird die Arbeitsleistung am Aufenthaltsort erbracht (z. B. per Telefon oder PC) wird die Summe der Inanspruchnahmen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf volle 30 oder 60 Minuten gerundet.

Letzteres gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte.

Die Zeiten des Bereitschaftsdienstes werden wie folgt als Arbeitszeit gewertet und bezahlt:

Stufe	Arbeitsleistung im BD	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 %	15 %
B	mehr als 10 bis 25 %	25 %
C	mehr als 25 bis 40 %	40 %
D	mehr als 40 bis 49 %	55 %

An Feiertagen geleistete Bereitschaftsdienste ergeben einen Zuschlag von 25 Prozentpunkten.

Zusätzlich wird die Anzahl der geleisteten Bereitschaftsdienste wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Anzahl Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 %
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 %
13. und folgende Bereitschaftsdienste	40 %

Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt jetzt durch die MHH-Leitung und den Personalrat.

Stufe	Arbeitsleistung im BD	Bewertung als Arbeitszeit
I	0 bis 25 %	60 %
II	mehr als 25 bis 49 %	95 %

Für den ärztlichen Bereich gelten andere Regelungen. Die Tabelle oben zeigt, wie die Arbeitszeit gewertet wird.

An Feiertagen geleistete Bereitschaftsdienste ergeben auch hier einen Zuschlag von 25 Prozentpunkten. Die Zuweisung der Bereitschaftsdienststufen erfolgt durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.

Beschäftigte, die ständig in Wechselschicht arbeiten, erhalten eine monatliche Zulage von 105 Euro; bei nicht ständiger Wechselschichtarbeit gibt es eine Zulage von 0,63 Euro pro Stunde.

Beschäftigte, die ständig im Schichtdienst arbeiten, erhalten eine monatliche Zulage von 40 Euro; bei nicht ständiger Schichtarbeit gibt es eine Zulage von 0,24 Euro pro Stunde.

Bereitschaftszeiten (§ 9)

Bereitschaftszeiten (Die bisherige Bezeichnung lautete „Arbeitsbereitschaft“ und darf nicht mit Bereitschaftsdienst verwechselt werden!) sind Zeiten, in denen sich die Beschäftigten an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten müssen, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig aufzunehmen. Dabei muss die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegen.

Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten. *Diese Regelung gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte.*

Arbeitszeitkonto (§ 10)

Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung können jetzt Arbeitszeitkonten für Beschäftigte eingerichtet werden. Je nach Regelung können dort nicht durch Freizeit ausgeglichene Arbeitszeiten sowie umgewandelte Zuschläge angesammelt werden. (siehe auch unsere Beispiele)

Der Arbeitgeber kann – unter Beteiligung des Personalrats – mit Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren.

Bestehende Gleitzeitvereinbarungen werden durch den neuen Tarifvertrag nicht berührt.

Teilzeitbeschäftigung (§ 11)

Beschäftigten haben weiterhin einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- sonstige pflegebedürftige Angehörige

betreuen bzw. pflegen und dienstliche / betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Für alle anderen Fälle bleibt nur die Verhandlungsmöglichkeit mit dem Arbeitgeber.

Berechnungsbeispiele für Bereitschaftsdienste

Vorbemerkung zu den Beispielen 1-3:

Arbeitszeit hat eine dreifache Bedeutung. Es ist zu beachten, dass die Gesamtarbeitszeit (Normaldienst jedoch ohne Pausen + gesamter Bereitschaftsdienst) maßgeblich für die **arbeitszeitrechtliche** Bewertung der Höchstgrenzen für die Wochenarbeitszeit ist. Diese können bis zu maximal durchschnittlich 54 bzw. 58 Stunden betragen. (siehe § 7).

Die in den Beispielen unter Ziffer 2 ermittelten prozentualen Stundenwerte sind dagegen für die **arbeitsvertragliche** Wochenarbeitszeit (z. B. 38,5 bzw. 42 Std.) heranzuziehen.

Schließlich sind die prozentualen Tabellenwerte der Bereitschaftsdienststufen (Ziffer 1) zur Ermittlung der **Vergütung des Bereitschaftsdienstes** anzuwenden. Für die Bezahlung wird die Überstundenvergütung (= Stundenlohn + Überstundenzuschlag) aus dem BAT bzw. MTArb zu Grunde gelegt. Allerdings gibt es nur die Möglichkeit, sich den Bereitschaftsdienst entweder auszahlen zu lassen oder die entsprechend bewerteten Stunden über ein Arbeitszeitkonto in Freizeit auszugleichen. Das heißt: auch der Überstundenzuschlag wird in Zeit umgerechnet.

Um die Erweiterungsmöglichkeiten (wie z. B. das Einrichten von Arbeitszeitkonten) von Arbeitszeitrecht und Tarifvertrag in Anspruch nehmen zu können, ist u. a. eine Dienstvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Personalrat notwendig. Diese wird für das erste Halbjahr 2007 angestrebt. Der Personalrat wird Sie weiter auf dem Laufenden halten.

In den folgenden Beispielen haben wir einen Überstundenzuschlag von 25 % angenommen.

Beispiel 1: Mögliche Gesamtzeit 16 Stunden (TV-L ohne ergänzende Dienstvereinbarung)

Normaldienst von 15.00 – 23.00 Uhr (= 7,5 Std. Arbeitszeit und 30 Min. Pause). Danach Bereitschaftsdienst der Stufe B von 23.00 – 7.00 Uhr (= 8 Std. BD)

1. Der Bereitschaftsdienst Stufe B wird vergütet mit 50 % = Überstundenvergütung für 4 Stunden.

Berechnung: Bereitschaftsdienst Stufe B = 25 % + 25 % zusätzliche Anrechnung bei bis zu 8 Bereitschaftsdiensten pro Monat = 50 % aus 8 Std. = 4,0 Std.

2. Alternativ können dem Arbeitszeitkonto 5 Stunden gutgeschrieben werden. (4 Stunden x Faktor 1,25)

Beispiel 2: Mögliche Gesamtzeit 13 Stunden (TV-L ohne ergänzende Dienstvereinbarung)

Normaldienst von 17.30 – 0.30 Uhr (= 6,5 Stunden Arbeitszeit und 30 Min. Pause). Danach Bereitschaftsdienst der Stufe C von 0.30 – 6.30 Uhr (= 6 Std. BD)

1. Der Bereitschaftsdienst Stufe C wird vergütet mit 65 % = Überstundenvergütung für 3,9 Stunden.

Berechnung: Bereitschaftsdienst Stufe C = 40 % + 25 % zusätzliche Anrechnung bei bis zu 8 Bereitschaftsdiensten pro Monat = 65 % aus 6 Std. = 3,9 Std.

2. Alternativ können dem Arbeitszeitkonto 4,875 Stunden gutgeschrieben werden. (3,9 Stunden x Faktor 1,25)

Beispiel 3: Mögliche Gesamtzeit bis zu 24 Stunden (TV-L mit ergänzender Dienstvereinbarung)

Normaldienst von 13.30 – 22.00 Uhr (= 8 Stunden Arbeitszeit und 30 Min. Pause). Danach Bereitschaftsdienst der Stufe D von 22.00 – 8.00 Uhr (= 10 Std. BD)

1. Der Bereitschaftsdienst Stufe D wird vergütet mit 80 % = Überstundenvergütung für 8 Stunden.

Berechnung: Bereitschaftsdienst Stufe D = 55 % + 25 % zusätzliche Anrechnung bei bis zu 8 Bereitschaftsdiensten pro Monat = 80 % aus 10 Std. = 8,0 Std.

2. Alternativ können dem Arbeitszeitkonto 10,0 Stunden gutgeschrieben werden. (8 Stunden x Faktor 1,25)

Vorbemerkung zu Beispiel 4:

Für den ärztlichen Bereich wird zur Berechnung der Vergütung des Bereitschaftsdienstes das jeweilige Stundenentgelt des TV-Ä herangezogen. Bei einem alternativen Freizeitausgleich wird entsprechend die Bewertung als Arbeitszeit (in Stufe II also 95 %) zu Grunde gelegt. Im TV-Ä ist ein Arbeitszeitkonto im Gegensatz zum TV-L nicht vorgesehen.

Beispiel 4: Ärztlicher Dienst - Mögliche Gesamtzeit bis zu 24 Stunden (TV-Ä mit ergänzender Dienstvereinbarung)

Normaldienst von 8.00 – 16.30 Uhr (= 8 Stunden Normalarbeitszeit und 30 Min. Pause). Danach Bereitschaftsdienst der Stufe II von 16.30 – 7.30 Uhr (= 15 Std. Bereitschaftsdienst)

1. Der Bereitschaftsdienst Stufe II wird mit 95 % vergütet = Stundenvergütung für 14,25 Stunden.

Berechnung: Bereitschaftsdienst Stufe II = 95 % aus 15 Std. = 14,25 Std.

2. Alternativ können 14,25 Stunden als Freizeitausgleich gewährt werden.

Zulagen

Die bisherige Pflegezulage von 42,06 Euro wurde auf 90 Euro erhöht. Beschäftigte in der Funktionsdiagnostik, Endoskopie, OP, Anästhesie und Stationsleitungen erhalten eine Zulage von 45 Euro monatlich. Es wird aber nur eine Zulage gezahlt.